

40 Jahre Terrorismusstrafrecht

Einleitung

In der Arbeitsgruppe »40 Jahre Terrorismusstrafrecht«, in der laut Einführungstext »das Hineinsickern« desselben »in das gesamte Straf- und Verfahrensrecht [...] gesichtet und kritisch gewürdigt werden« und »der Frage« nachgegangen werden soll, »inwieweit die Gesetze gegen Terror auch als außenpolitisches Instrument ge- und missbraucht werden«, kann ich Ihnen als Staatsanwalt einen Einblick in die Agenda des Generalbundesanwalts im Bereich Terrorismus liefern und im Rahmen dessen eine Skizzierung aktueller Herausforderungen und Probleme. Ich hoffe, damit hilfreiche Informationen für den kritischen Diskurs beisteuern zu können.

I. Die Agenda des Generalbundesanwalts im Bereich Terrorismus

Der »Bereich Terrorismus« ist ein weites Feld, das wir herkömmlicherweise folgender Grobkategorisierung in die Phänomenbereiche

- Linksextremismus
- Rechtsextremismus
- Ausländerterrorismus
- islamistischer Terrorismus

unterziehen. Über diese vier Bereiche lassen sich die Begriffe inländischer und ausländischer Terrorismus breiten, die weitere Feingliederungen zur Folge haben, die aber nicht zu trennscharfen Differenzierungen führen, sondern zu der Feststellung, dass eine Grenzziehung in inländischen und ausländischen Terrorismus in keinem Phänomenbereich möglich ist. Die Globalisierung hat längst in allen Bereichen Einzug gehalten und eine tatsächliche oder rechtliche Beschränkung auf inländische Phänomene wäre realitätsfern.

1. Linksterrorismus

Obwohl seit 18 Jahren aufgelöst, gehört die »RAF« wegen der noch nicht geklärten Morde und der Fahndung nach mit Haftbefehl gesuchten Personen nach wie vor zu unserem Tätigkeitsbereich. Für die flüchtigen Mitglieder des K.O.M.I.T.E.E. gilt Vergleichbares. Klassische Nachfolgeorganisationen der »RAF« sind nicht ersichtlich und linksextremistisch motivierte Gewalttaten liegen aktuell unterhalb von beabsichtigten Tötungsdelikten. Aber mit Sorge verfolgen wir die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu absinkenden Hemmschwellen in der Gewaltanwendung gegenüber dem politischen Gegner und gegenüber Polizeibeamten. Insbesondere überfallartige Angriffe auf Polizeistationen mit Brandlegungen sowie schwere Ausschreitungen bei Demonstrationen wie anlässlich der Einweihung des EZB-Gebäudes in Frankfurt werden uns Anlass geben, die Frage der Evokation zu prüfen, wenn nicht darüber hinaus Strukturen im Sinne von § 129a StGB erkennbar sind.

2. Rechtsterrorismus

Das Desaster des NSU-Komplexes hat natürlich auch Auswirkungen auf die Bundesanwaltschaft gehabt und nicht zu Unrecht heißt es: Der 4.11.2011 war das Nine-Eleven-Erlebnis im Bereich »rechts«. Wie allgemein bekannt, haben wir am 11. November 2011 ein Verfahren nach § 129a StGB eingeleitet und alle in den Ländern geführten Verfahren wegen der Mordtaten, Sprengstoffdelikte, Banküberfälle und der Brandlegung in der Frühlingsstraße in Zwickau übernommen. Das mündete in der Anklage gegen fünf Personen und der seit Mai 2013 laufenden Hauptverhandlung vor dem OLG München. Damit hat es natürlich nicht sein Bewenden. Wir ermitteln gegen neun weitere Unterstützer und Gehilfen und gehen jeder Spur nach noch nicht bekannten Helfern des NSU nach.

Gleichzeitig stand ab diesem 11.11.2011 für uns fest, dass es ein »Weiterwiebisher« im Bereich »rechts« nicht geben kann. Die GBA-interne Aufarbeitung begann mit einer Fehleranalyse und mündete in der Feststellung eines systemischen Versagens bei Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden mit der Identifikation einer Reihe von Schwachstellen. Ein Ergebnis, das vollumfänglich auch von den Untersuchungsausschüssen des Bundes und der Länder herausgearbeitet wurde.

Fehleranalyse

Angesichts einer Struktur des Phänomenbereichs, die von über 10.000 gewaltbereiten Rechtsextremisten gebildet wird, die in den unterschiedlichsten

Aktionsformen, Personenzusammenschlüssen, Vernetzungen und Kennverhältnissen agieren, jederzeit mit einer staatlichen Totalüberwachung und der Infiltration durch Nachrichtendienste rechnen und sich an staatliche Reaktionen sehr flexibel anpassen, insbesondere durch eine »Flucht in die Parteien« und durch Unterwanderung von populistischen Themen und Bewegungen ist die Konzeption des Generalbundesanwalts darauf gerichtet, in Zukunft schnellstmöglich in die Lage versetzt zu werden, die originäre oder evokative Zuständigkeit des Bundes valide und fortwährend prüfen zu können. Wir werden nicht mehr darauf warten, bis uns aus der Länderjustiz ein Verfahren zur Prüfung eines Organisationsdelikts oder unserer Evokationsmöglichkeiten vorgelegt wird, sondern wir fordern mögliche Erkenntnisse dazu ein, von den Sicherheitsbehörden im Rahmen unserer Teilnahme am Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismuszentrum Rechts (GETZ-R) und darauf basierend von den Staatsanwaltschaften der Länder.

MdB *Wieland* von den »Grünen« hatte Recht, als er im 1. NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages feststellte, dass Bundesanwälte zu gut bezahlt sind, um in diesem Bereich auf das Zeitunglesen angewiesen zu sein, wenn sie ihre Zuständigkeit prüfen. Wir haben ein Netz von justiziellem Ansprechpartnern bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften über die Republik gebreitet, das wir regelmäßig einmal im Jahr bei uns versammeln zur gegenseitigen Information und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen unverzüglichen informellen Austausch. Wir führen Regionalkonferenzen bei den Generalstaatsanwaltschaften unter Beteiligung des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Landeskriminalämter und der Landesämter für Verfassungsschutz durch, um über aktuelle Entwicklungen im Bereich Rechtsextremismus zu informieren, sich auszutauschen und zu sensibilisieren.

Ziel all dessen ist es, die wichtigste strukturelle Schwachstelle unserer Sicherheits- und Strafverfolgungsarchitektur zu überwinden – die föderalistische Zuständigkeitsverteilung. Der Generalbundesanwalt ist von Verfassungs wegen nur für den Rechtsterrorismus zuständig und für die Ausnahmefälle schwerster Straftaten, die der Evokation zugänglich sind. Die große Masse rechtsextremistischer Taten ist Sache der Länderjustiz. Allerdings fällt kein Terrorist vom Himmel, wie uns das Beispiel des NSU nachhaltig vor Augen geführt hat, sondern bis dahin hat er schon eine rechtsextremistische Karriere hinter sich und die gilt es zu erkennen. Der Generalbundesanwalt kann dies nur, wenn die Staatsanwaltschaften und die Sicherheitsbehörden ihn rechtzeitig einbinden. Dass das funktioniert, zeigt das Beispiel der »Old School Society«, bei der das Erkennen der Bildung von Strukturen zur Begehung von fremdenfeindlichen

Mordanschlägen und die strafrechtliche Vereitelung und Verfolgung unter Anwendung von § 129a StGB gelungen ist.

Einzugehen ist auch auf die Stichworte »fremdenfeindliche Anschläge« und Evokation, denn auch das ist ein wesentlicher Teil unserer Agenda.

Brandanschläge gegen als Flüchtlingswohnheime vorgesehene Einrichtungen, aber auch Anschläge auf bewohnte Unterkünfte, direkte körperliche Auseinandersetzungen, die sogar in regelrechte Menschenjagden ausarten und das alles in einer Häufigkeit, die zur großer Sorge Anlass gibt, weil angesichts der Gefährlichkeit dieser Angriffe und der ihnen innewohnenden unkalkulierbaren Tatverläufe es nur eine Frage der Zeit sein dürfte, bis Todesopfer zu beklagen sein werden, sind ein erschütternder Befund. In diese erschreckende Linie gehören auch Übergriffe auf Personen, die sich für Flüchtlinge engagieren, durch Einschüchterungen, Drohungen, das Niederbrennen einer Scheune auf dem Bauernhof einer Zielperson oder das Zerstören eines Pkw durch einen Sprengsatz, bis hin zu dem Messerstich in den Hals der Oberbürgermeisterkandidatin von Köln.

Die »rote Linie« für das Einschreiten des Generalbundesanwalts nach § 120 Abs. 2 GVG, also im Wege der Evokation, liegt einerseits bei den Tatfolgen. Wenn es in diesem Bereich zu Tötungen kommt, sehen wir die Voraussetzungen des speziellen Staatsschutzcharakters und die besondere Bedeutung des Falles in der gegenwärtigen Situation als gegeben an. Das kann auch bei besonders gelagerten versuchten Tötungsdelikten mit Schwerstverletzten schon der Fall sein und das gilt auch, wenn die Tat – ein Mord oder ein Mordversuch – den Charakter eines politischen Attentats aufweist, so wie im Fall von Frau *Reker*.

Andererseits werden aber auch besondere Tatumstände zu unserem Eingreifen führen, nämlich dann, wenn pogromartige Ausschreitungen vorliegen, wie es in den 90er Jahren in Hoyerswerda oder Rostock-Lichtenhagen der Fall war. Wir evozieren auch bei kriminellen Vereinigungen, wenn eine besondere Bedeutung vorliegt, was insbesondere bei bundesweiter oder bundesländerübergreifender Begehungsweise der Fall sein kann. Das Verfahren gegen die Propagandaplattform »Altermedia« ist als Beispiel zu nennen. Der Generalbundesanwalt wird auch Fälle von rechtsextremistischen Einzeltätern übernehmen, die schwerwiegendste Straftaten vorbereiten (§ 89a StGB), wenn Konstellationen wie bei einem Anders *Breivik* im Raume stehen.

3. Ausländerterrorismus

Dieser Phänomenbereich ist regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass es Strukturen ausländischer terroristischer Vereinigungen nach § 129b StGB in Deutschland gibt, die nicht oder nicht mehr das Ziel haben, hier bei uns Katalogtaten im Sinne des § 129a Abs. 1 StGB zu begehen, sondern die Deutschland als Rückzugs-, Ruhe-, Finanzierungs- und Rekrutierungsraum nutzen. Zum Teil ist dabei von »Rückfront« die Rede. Der Schwerpunkt liegt bei Vereinigungen aus der Türkei, wie der PKK, der DKHP-C und der TKP/ML. Zu nennen sind aber auch Verfahren im Zusammenhang mit der LTTE aus Sri Lanka oder mit militanten Sikhs.

4. Islamistischer Terrorismus

Hierbei richtet sich der Blick der Öffentlichkeit natürlich sofort auf Syrien und den Irak und sehr verengt auf den sogenannten »Islamischen Staat«. Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass davon nicht mehr als eine Momentaufnahme zu erwarten ist. Wie so oft ist das Problem wesentlich komplexer und ohne eine Befassung mit den historischen Entwicklungen nicht seriös zu durchdringen. Für eine detaillierte Auseinandersetzung fehlt in diesem Format natürlich die Zeit, aber eine seriöse strafrechtliche Bewertung der heutigen Protagonisten des militanten Jihad kann darauf nicht verzichten.

Prägende Masterminds waren Hasan *al Banna* und Sayyid *Qutb* in Ägypten sowie Abul Allah *al Maududi* in Pakistan. Daraus entsprangen das Attentat auf den ägyptischen Präsidenten *Sadat* 1981, und das Massaker an europäischen Touristen in Luxor 1997 durch islamistische Gruppierungen, zu deren Führer ein ägyptischer Arzt namens *Zawahiri* gehörte. Seit 1979 wurden Abdulla *Azzam* und Osama *bin Laden* mit der Gründung von Al Qaida beim Kampf gegen die Sowjetunion in Afghanistan zu islamistischen Führungspersonen, die nach dem sowjetischen Abzug den Kampf auf die westliche Supermacht USA als Schutzmacht des verhassten Israel ausrichteten. Es folgten der erste Anschlag auf das World Trade Center 1993, die Zerstörung der US-Botschaften in Ostafrika 1998 mit hunderten Toten, der Angriff auf den US-Zerstörer Cole 2000 im Jemen und dann der 11. September, Djerba, Bali, Marokko, Istanbul, Madrid 2003, London 2005. Das sind Teile der Blutspur von Al Qaida, deren Führer von Afghanistan, Waziristan, der arabischen Halbinsel und von den Maghreb-Staaten aus mit ihren jeweiligen Ablegern die Fäden zogen.

Mit Beginn des Irakkrieges 2003 entwickelte sich eine weitere Jihadlinie, deren Protagonist Abu Musab *al Zarqawi*, ein Jordanier war. Mit einer Handvoll Getreuer aus Afghanistan kommend, gründet er im Irak die Al Tawhid-

Bewegung, schloss sich aus taktischen Überlegungen Al Qaida an, blieb aber immer selbständig in seiner extremen Brutalisierung und der Radikalisierung des Jihad. Gerichtet nicht nur gegen die sog. »Kreuzritter« des Westens, sondern mit unbändigem Hass auch gegen Schiiten. Er war es, der die ersten westlichen Geiseln eigenhändig köpfte und davon Videoaufnahmen fertigen ließ. Er war der eigentliche Gründer des »Islamischen Staates im Irak«, der sich 2012 unter Abu Bakr *al Baghdadi* mit der Jabhat al-Nusra nach Syrien ausdehnte und dort zur führenden Kraft der jihadistischen Aufständischen wurde. Al Qaida war zu dieser Zeit im Irak und in Syrien praktisch ohne Einfluss. Nur dem Zerwürfnis von *al Jaulani*, dem von Baghdadi nach Syrien gesandten Führer der Nusra-Front mit al Baghdadi und dem daraus resultierenden Treueeid *al Jaulanis* auf *Zawahiri* ist es zu verdanken, dass Al Qaida auch im Jihad in Syrien wieder präsent ist und dort mit der sogenannten Khorasan-Gruppe innerhalb der Nusra-Front, die aus erfahrenen Afghanistankämpfern gebildet wird, ihre strategischen Pläne gegen den Westen verfolgen kann. Aus diesem Zerwürfnis des »Islamischen Staates« mit Al Qaida ist in Syrien ein blutiger Konkurrenzkampf geworden, bei dem es auch um die weltweite jihadistische Vorherrschaft geht. Das mündet in einem makabren Wettbewerb um die spektakulärsten Anschläge gegen den Westen, bei dem der »IS« eindeutig führt, weil seine Radikalität, seine professionelle Propaganda im Internet, seine spektakulären Enthauptungen, Verbrennungen und seine militärischen Erfolge, die in der Ausrufung des Kalifats mündeten, für westliche Jihadisten ungleich inspirierender sind, als die »Alt-Herren-Strategie« Al Qaidas.

Von den jüngsten Anschlägen ab 2014 auf die Synagoge in Brüssel, auf das Parlament in Kanada, auf einen Soldaten in London, der mit einem Fleischermesser auf offener Straße abgeschlachtet wurde, auf ein Café in Australien und in Kopenhagen, auf den Strand in Tunesien, auf den Thalyszug in Belgien und auf Charlie Hebdo geht nur letzterer auf Al Qaida zurück. Auch der Angriff auf den jüdischen Supermarkt in Paris und der blutige 13. November dort sowie der Anschlag auf die deutsche Touristengruppe in Istanbul sind alles Taten des »IS« oder von vom »IS« inspirierten Jihadisten.

Diese gesamte Entwicklung betrifft uns Deutsche unmittelbar und das schon seit Ende der 90er Jahre. Die erste Phase hierzulande begann mit Unterstützungshandlungen für algerische Gruppierungen wie der »GIA« und der »FIS« durch Waffenbeschaffungen und Finanzierungen von hier ansässigen Maghrebiniern Ende der 90er Jahre. Dazu zählen auch Finanzierungsunternehmungen der Al Qaida, deren Finanzchef *Salim* bereits im Jahr 2000 in Deutschland seine Fäden zog, ebenso wie ein umtriebiger Kaufmann aus

Hamburg. Beides war seinerzeit mangels des erst Ende August 2002 geschaffenen § 129b StGB nicht strafbar. Sehr schnell hinzugekommen sind Anschlagsvorbereitungen aus dem damaligen »Safe House« Deutschland. Die sogenannte »Meliani-Gruppe« bereitet einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg im Jahr 2000 aus Frankfurt vor und dann natürlich die Hamburger Zelle um Atta mit den Vorbereitungen der Anschläge vom 11. September 2001.

Im Jahr 2002 plante eine Al-Tawhid-Zelle von *al Zargawi*, jüdische Ziele in Deutschland anzugreifen und im März 2003 anlässlich des Beginns des Irakkrieges wollte ein Fanatiker in Berlin zuschlagen. Ende 2004 beabsichtigten Mitglieder der Ansar al Islam, den irakischen Übergangspräsidenten Allawi, der sich in Berlin auf Staatsbesuch aufhielt, zu ermorden. Im Jahr der Fußball-WM 2006 schreckten uns die Kofferbomber von Köln und Koblenz auf und im Jahr 2007 die sogenannte Sauerlandgruppe. Es folgte die »Düsseldorfer Gruppe«, die im letzten Jahr vom Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilt wurde sowie der Anschlag von Arid *Ukar* auf US-Soldaten auf dem Flughafen in Frankfurt, das einzig erfolgreiche Attentat eines islamistischen Täters bislang und der versuchte Bombenanschlag auf den Bonner Hauptbahnhof sowie die geplanten Attentate auf Funktionäre der Pro NRW-Bewegung.

Heiße Jihad-Schauplätze sind aber keineswegs nur Syrien und Irak, sondern nach wie vor das fast schon in der öffentlichen Wahrnehmung verdrängte Afghanistan und Pakistan, sowie der Jemen, Somalia, Kenia, die gesamte Subsahara, Libyen, Mali, Nigeria und natürlich Ägypten mit der besonderen Problemzone Sinai. Der Generalbundesanwalt führt in all diesen Bereichen Verfahren, weil Deutsche dort am Jihad teilnehmen oder weil Deutsche dort Opfer von Terroranschlägen geworden sind.

Absoluter Handlungsschwerpunkt ist gleichwohl der Konflikt in Syrien. Mit fünf Verfahren und acht Beschuldigten sind wir in das Jahr 2014 gestartet, mittlerweile sind es über 130 Verfahren mit 200 Beschuldigten. Wir ermitteln wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in folgenden ausländischen Vereinigungen:

- Jabhat al Nusra,
- ISIG,
- Jund al Sham,
- Jamwa,
- Ahrar al Sham.

Wir ermitteln nicht gegen die Freie Syrische Armee, weil die erforderliche Ermächtigung nicht erteilt wurde.

Unsere Verfahren lassen sich kategorisieren nach den Begriffen

- Syrienkämpfer,
- Syrienrückkehrer,
- Unterstützer in Deutschland (Finanziers, Schleuser, Rekruteure) und
- deutsche Opfer.

In jüngster Zeit ist eine Reihe von Verfahren gegen Syrienflüchtlinge hinzugekommen, die verdächtigt werden, in Syrien für den »IS« oder eine sonstige Vereinigung gekämpft und/oder Kriegsverbrechen begangen zu haben oder hier in Deutschland Anschlagpläne zu verfolgen.

II. Einzelne Aspekte zur Entwicklung des Terrorismusstrafrechts

1. Versuchte Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung:

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014¹ dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben, sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen, strafrechtliche Konsequenzen hat. Anlass zu dieser Entscheidung bot eine der vielfachen Fallkonstellationen der sogenannten Jihad-Reisenden aus Deutschland nach Syrien. Die Bundesanwaltschaft und damit der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes und als Beschwerdeentscheidung der 3. Strafsenat sind nur dann mit diesen Sachverhalten befasst, wenn der Anwendungsbereich der §§ 129a, 129b StGB eröffnet ist, also wenn der mitgliedschaftliche Anschluss an eine bestimmte terroristische Vereinigung in Rede steht. Der feststellbare allgemeine Wille, sich dem Jihad anschließen zu wollen, reicht für eine Bundeszuständigkeit noch nicht aus. Die Frage einer Anwendbarkeit der §§ 89a ff. StGB auf solche Fälle liegt im Zuständigkeitsbereich der Länderjustiz.

Die von dem Willen zum Anschluss an eine terroristische Vereinigung getragene Verbindungsaufnahme zu einem Mitglied einer solchen Organisation haben wir zunächst unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung im Sinne des § 129a Abs. 5, § 129b StGB gewürdigt, weil die Tatsache einer solchen Bewerbung um Aufnahme als Mitglied durchaus einen Vorteil für die Vereinigung darstellt, denn sie ist geeignet, zu einer personellen Stärkung der Organisation zu führen. Der BGH hat das dahingestellt sein lassen und den Weg des Sichbereiterklärens zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung für rechtlich zutreffend befunden. Jüngst bestätigt in einem Beschluss vom 18. Februar 2016 führt er aus:

¹ NJW 2015, 1032 ff.

»§ 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB ist auf den Verbrechenstatbestand der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied [...] anwendbar. Allerdings folgt aus dem im Rahmen des § 30 StGB zu stellenden Erfordernis des Zusammenwirkens mehrerer, dass die bloße Kundgabe, ein Verbrechen begehen zu wollen, den Tatbestand des § 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB nicht erfüllt. Vielmehr muss die Erklärung darauf gerichtet sein, sich gegenüber deren Adressaten zu binden, sei es in Form der Annahme einer durch diesen gemachten Aufforderung, sei es in Form eines aktiven Sicherbietens diesen gegenüber in der Erwartung, dass er dem Deliktsplan zustimmen werde. Diese beabsichtigte Selbstbindung macht es erforderlich, dass die Erklärung ernsthaft sein muss. Im Fall des Sichbereiterklärens zu mitgliedschaftlichen Beteiligungen an einer terroristischen Vereinigung kommt Folgendes hinzu: Die Beteiligung als Mitglied setzt eine gewisse formale Eingliederung des Täters in die Organisation und damit eine Beziehung voraus, die ihrer Natur nach der Vereinigung nicht aufgedrängt werden kann, sondern ihre Zustimmung erfordert. Die mitgliedschaftliche Beteiligung muss von einem einvernehmlichen Willen zu einer fortdauernden Teilnahme am Verbandsleben getragen sein. Zwar schließt die Notwendigkeit einer Mitwirkung anderer an der Verbrechenbegehung die Variante des Sichbereiterklärens nicht aus. Die dargelegten deliktsspezifischen Besonderheiten sind jedoch auch im Vorbereitungsstadium des § 30 StGB zu beachten. Hieraus folgt, dass die erforderliche Selbstbindung erst und nur dann angenommen werden kann, wenn die Erklärung demjenigen gegenüber abgegeben wird, dessen Mitwirkung notwendig ist, im Falle der §§ 129a Abs. 1, 2 und 4, § 129b StGB mithin gegenüber einem Repräsentanten der terroristischen Vereinigung.«

Ein erster solcher Fall wird in Kürze vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf verhandelt werden.

2. Die Beteiligung von Frauen am gewaltsamen Jihad

Es gibt einen erheblichen Anteil von Frauen, die sich alleine oder mit ihrem – meist nur nach islamischem Ritus – verheirateten Mann nach Syrien begeben haben, um am dortigen Konflikt teilzunehmen und im »Kalifat« zu leben. Erschreckenderweise sind dies oftmals sehr jungen Frauen oder gar Mädchen, die sich als Zweit- oder Drittfrauen einem Mudjaheddin zur Verfügung stellen und für Nachwuchs sorgen wollen. Zur strafrechtlichen Relevanz dieser Sachverhalte hat sich der 3. Strafsenat des BGH mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 in einem laufenden Ermittlungsverfahren geäußert.

»Der GBA [...] legt [der Beschuldigten als mitgliedschaftliche Betätigung] zur Last, [...] mit ihrem Mann nach Syrien ausgereist zu sein, wo sie sich auf die Seite des ISIG gestellt habe. Während ihr Mann sich in einem Trainingslager des ISIG zum Kämpfer ausbilden lasse, lebe sie zusammen mit anderen Frauen in einem von der Organisation betriebenen Haus und werde von der Vereinigung versorgt.«

Der 3. Strafsenat war wegen einer Beschwerde des GBA gegen die Versagung einer TKÜ-Anordnung durch den Ermittlungsrichter des BGH mit der Sache befasst. Dieser hatte keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Beteiligung als Mitglied am ISIG gesehen. Der 3. Strafsenat hat demgegenüber entschieden, dass ein ausreichender tatsächengestützter Verdacht vorliegt.

»Dabei kommt es nicht darauf an, ob – wovon der Generalbundesanwalt offensichtlich ausgeht – bereits der Umstand, dass die Beschuldigte sich nicht freiwillig im Herrschaftsbereich des ISIG aufhält, sondern auch in einem von der Organisation betriebenen Haus integriert lebt und von der Vereinigung versorgt wird, den Tatbestand der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung erfüllen kann. Jedenfalls liefert dieses Verhalten eine tatsachenbasierte Grundlage für die Annahme, die Beschuldigte könne nicht nur ihrem Mann in den Herrschaftsbereich des ISIG gefolgt sein und dort leben, sondern sich selbst durch aktive Förderungshandlungen, durch die sich ihre Eingliederung in die Organisation und ihre Unterordnung unter deren Willen manifestiert, am Erreichen der Ziele des ISIG beteiligen. [...] Nach den Ermittlungen hatte sich die Beschuldigte schon geraume Zeit vor ihrer Ausreise und unabhängig von ihrem Mann mit islamistischen Ideen beschäftigt. Diesen hatte sie erst kurz vor der gemeinsamen Reise nach Syrien und ohne dass dem eine längere Beziehung vorausgegangen wäre, nach islamischem Ritus geheiratet. Dies deutet darauf hin, dass sie sich aus eigenem Antrieb und aus einem eigenständigen Bekenntnis zum islamistischen Gedankengut in den Herrschaftsbereich des ISIG begab, um sich auf dessen Seite zu stellen. Das findet eine Bestätigung in dem »Chat-Verkehr«, den die Beschuldigte kurz nach ihrer Einreise nach Syrien [...] mit ihrer Schwester führte und in dem sie auf Nachfrage bestätigte, dass sie sich beim ISIG aufhalte und auf dessen Seite stehe. Sie sei nicht auf sich alleine gestellt, sondern lebe mit »Schwestern« und werde versorgt. Zwar lässt sich diesem »Chat-Verkehr« auch entnehmen, dass nur der Mann der Beschuldigten sich in einem Trainingscamp aufhält und die Beschuldigte die Frage, ob sie kämpfe verneint. Doch schließt dies angesichts der Umstände ihres Aufenthalts bei dem ISIG sowie

ihrer Bekenntnis zu diesem und zu dem mit ihr zusammenlebenden »Schwestern« gerade nicht aus, dass die Beschuldigte durch andere Beteiligungshandlungen, zu denen auch die Erledigung allgemeiner sonstiger, die Ziele der terroristischen Vereinigung fördernde Aufgaben zählt [...] mitgliedschaftlich in der Organisation gewirkt hat.«

3. Konkurrenzverhältnis der Organisationsdelikte zu strafbaren Betätigungshandlungen

In einem Revisionsverfahren betreffend eine kriminelle Vereinigung hat der 3. Strafsenat des BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Konkurrenz der Organisationsdelikte mit einzelnen mitgliedschaftlichen Betätigungshandlungen aufgegeben und Folgendes festgestellt:²

Sofern eine mitgliedschaftliche Betätigungshandlung einen gesonderten Straftatbestand erfüllt, steht diese mit dem Organisationsdelikt nach § 129 oder § 129a StGB in Tateinheit, zu weiteren Betätigungshandlungen allerdings in Tatmehrheit. Liegen demnach etwa zehn nicht gesondert strafbare Betätigungshandlungen als Mitglied vor und eine strafbare, zum Beispiel ein Waffendelikt, haben wir es mit zwei Verbrechen der Mitgliedschaft in einem Fall in Tateinheit mit Verstoß gegen das Waffengesetz zu tun und nicht mehr wie bisher mit einer Verklammerung durch das Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat. Es sind also nunmehr Gesamtstrafen zu bilden und zwar auch dann, wenn einzelne strafbare Betätigungsakte nach §§ 154, 154a StPO ausgeschieden worden sind. Hintergrund der Neujustierung ist die Beseitigung des dogmatischen Bruches der bisherigen Rechtsprechung, die die Klammerwirkung dann nicht greifen ließ, wenn der mitgliedschaftliche Betätigungsakt in einem Kapitalverbrechen bestand, wodurch ein als ungerechtfertigt empfundener Strafklageverbrauch vermieden werden sollte. Gleichzeitig hat der BGH klargestellt, dass die §§ 129, 129a StGB kein Dauerdelikt sind, was insbesondere für die Frage der Verjährung von Bedeutung ist – also keine automatische Mitgliedschaft bis zum Austritt oder bis zur Auflösung der terroristischen Vereinigung, sondern abzustellen ist auf den letzten Betätigungsakt als Mitglied.

² Beschluss vom 9. Juli 2015 -3 StR 537/14 [LG Köln].